

Presseinfo Juni 2020 – 1

Höheres Kurzarbeitergeld durch Steuerklassenwechsel und Eintragung des Kinderfreibetrags

Aktuell sind bereits viele Arbeitnehmer von Kurzarbeit betroffen. In einigen Branchen, in denen Krisen typischerweise erst verzögert zu Auswirkungen führen, steht Kurzarbeit noch bevor. Die finanziellen Auswirkungen der Kurzarbeit werden durch das Kurzarbeitergeld ausgeglichen. „Die Höhe des Kurzarbeitergeldes hängt zum einen davon ab, ob jemand Kinder hat und zum anderen von der Höhe des Nettolohns“, erklärt Erich Nöll, Geschäftsführer und Rechtsanwalt beim Bundesverband Lohnsteuerhilfvereine in Berlin. Für die Höhe des Nettolohns wiederum ist die Lohnsteuerklasse mitentscheidend. Ehegatten können durch den Wechsel der Steuerklasse das Kurzarbeitergeld erhöhen. „Rein rechnerisch ist es für die Höhe des Kurzarbeitergeldes am günstigsten, wenn man die Steuerklasse III hat“, sagt Nöll. Allerdings müssen auch die Folgen beim Ehegatten betrachtet werden. Ist er der Hauptverdiener und wechselt von der Steuerklasse III in die Steuerklasse V, weil der Ehegatte von Kurzarbeit bedroht oder bereits in Kurzarbeit ist bedeutet das eben auch, dass der Nettolohn des Hauptverdieners erstmal erheblich sinkt. „Da sollte vorher mal durchgerechnet werden, ob man mit dem geringeren Netto des Hauptverdieners trotz des höheren Kurzarbeitergeldes noch zurechtkommt“, warnt Nöll vor vorschnellen Entscheidungen, außerdem hätte der Hauptverdiener einen ganz erheblichen finanziellen Nachteil, wenn er nunmehr mit der ungünstigeren Steuerklasse V arbeitslos werden sollte. Alternativ ist deshalb auch ein Wechsel in die Steuerklasse IV oder IV mit Faktor in Betracht zu ziehen.“

Das Kurzarbeitergeld beträgt die ersten drei Monate 60 % bzw. 67 % des ausgefallenen Nettoentgeltes. Um den erhöhten Satz von 67 % zu erhalten, ist es erforderlich, dass zumindest ein halber Kinderfreibetrag bei den elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmalen (früher Lohnsteuerkarte) hinterlegt ist. Sollte das nicht der Fall sein, kann das nachgeholt werden. „Allerdings wirkt sich eine Veränderung beim Kinderfreibetrag und bei der Lohnsteuerklasse immer erst für die Zukunft ab dem auf die Änderung folgenden Monat und nicht rückwirkend aus“, gibt Nöll zu bedenken. Der zunächst für den Hauptverdiener ungünstige Steuerklassenwechsel in die Steuerklasse V gleicht sich nach der Abgabe der Steuererklärung wieder aus, denn für die aufs Jahr

bezogene Gesamtsteuerbelastung von Ehegatten spielt die Lohnsteuerklasse keine Rolle.